



**Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Regelung von
Provisionsansprüchen bei Vermittlung von Kunden für das
Zeiterfassungssystem „Clockin“
und zur Beendigung/Kündigung der Zusammenarbeit**

§ 1 Präambel

Die Firma Tquadrat GmbH bietet mit ihrem Produkt des Zeiterfassungssystems „Clockin“ für viele Branchen den einfachsten und günstigsten Weg, die Zeiterfassung in Unternehmen zu verbessern und per Smartphone und angeschlossenen Bürocenter zu buchen. Die Größe des Unternehmens spielt dabei keine Rolle. Die Unternehmen zahlen an die Firma Clockin pro Mitarbeiter und Monat eine monatliche Pauschale (abhängig von der Anzahl der von den Unternehmen gebuchten Mitarbeiter), deren Höhe aus der Preistabelle auf der Homepage der Zeiterfassung Clockin jederzeit einsehbar ist.

Jedes Unternehmen hat die Möglichkeit, das Zeiterfassungssystem „Clockin“ an andere Unternehmen weiterzuempfehlen. Weitergehende Rechte oder Pflichten wie z.B. Übernahme von Supportleistungen oder Kundenservicearbeiten bestehen für das Unternehmen, das weiterempfohlen hat, nicht.

Sobald eine weitere Empfehlung erfolgt ist, hat das weiter empfehlende Unternehmen dies der Firma Tquadrat GmbH über deren Internetseite über den Zugang „Partnerbereich“, mitzuteilen. Diese Empfehlung - zeitgleich max. 30 Empfehlungen - wird sodann über den Zeitraum von vier Wochen, gerechnet ab Eingang der Mitteilung bei Tquadrat GmbH, von Tquadrat GmbH geschützt. Das Unternehmen, an den die Firma Tquadrat GmbH weiterempfohlen wurde, hat sodann während dieser Zeit Gelegenheit, das Zeiterfassungssystem „Clockin“ zu testen. Der Testzeitraum kann einvernehmlich verlängert werden. Schließt während dieses Zeitraumes das Unternehmen, an das weiterempfohlen wurde, einen Vertrag mit der Firma Tquadrat GmbH über das Zeiterfassungssystem „Clockin“ ab, entsteht ein Provisionsanspruch zu Gunsten des empfehlenden Unternehmens nach Maßgabe von § 3.



Empfohlene Unternehmen dürfen allerdings nicht zuvor von einem anderen Unternehmen mitgeteilt und gemeldet worden sein, empfohlene Unternehmen dürfen auch nicht bereits selbst in direktem Kontakt zu der Firma Tquadrat GmbH stehen. Unternehmen, die länger als ein Jahr keinen geschäftlichen Kontakt zu der Firma Tquadrat GmbH unterhielten, können wiederum empfohlen werden.

Für den Fall, dass es infolge von Weiterempfehlungen zu Vertragsabschlüssen gemäß vorstehenden Ausführungen kommt, gelten hinsichtlich der Provisionsansprüche nachfolgende Regelungen.

§ 2 Höhe des Provisionsanspruchs

Die Höhe der Provisionszahlung ist abhängig von der Anzahl der vermittelten Verträge. Für diese ist wiederum maßgeblich die Anzahl der Nutzer, für die das Unternehmen, an das weiterempfohlen wurde, einen Vertrag mit der Firma über das Zeiterfassungssystem Tquadrat GmbH abgeschlossen hat. Wenn also an ein Unternehmen weiterempfohlen wurde, das dann für 10 Mitarbeiter einen Vertrag mit der Firma Tquadrat GmbH über das Zeiterfassungssystem abschließt, entspricht dies 10 Nutzern.

Ab dem ersten Nutzer hat das weiterempfehlende Unternehmen den Status eines Bronzepartners erreicht. Der Bronzepartner hat einen Provisionsanspruch i.H.v. 10 % des Nettoumsatzes, den die Firma Tquadrat GmbH aufgrund der von dem Bronzepartner vermittelten Verträge über das Zeiterfassungssystem „Clockin“ getätigt hat.

Ab einer Nutzeranzahl von 250 hat das weiterempfehlende Unternehmen den Status eines Silberpartners erreicht. Der Silberpartner hat einen Provisionsanspruch in Höhe von 15 % des Nettoumsatzes, den die Firma Tquadrat GmbH aufgrund der von dem Silberpartner vermittelten Verträge über das Zeiterfassungssystem „Clockin“ getätigt hat.



Ab einer Anzahl von 1000 Nutzern hat das weiterempfehlende Unternehmen den Status eines Goldpartners erreicht. Der Goldpartner hat einen Provisionsanspruch i.H.v. 20 % des Nettoumsatzes, den die Firma Tquadrat GmbH aufgrund der von dem Goldpartner vermittelten Verträge über das Zeiterfassungssystem „Clockin“ getätigt hat.

Reduziert sich die Anzahl der Nutzer in den Unternehmen, die aufgrund von Weiterempfehlungen eines anderen Unternehmens mit der Firma Tquadrat GmbH über das Zeiterfassungssystem „Clockin“ einen Vertrag abgeschlossen haben, z.B. durch Kündigung des Vertrages eines Unternehmens unter 1000 Nutzer, richtet sich die Höhe aller Provisionsansprüche; auch für Kunden die in einem höheren Status erworben wurden; des weiterempfehlenden Unternehmens so- dann nach dem Status des Silberpartners, reduziert sich die Anzahl der Nutzer unter 250, richtet sich die Höhe aller Provisionsanspruchs des weiterempfehlen- den Unternehmens sodann nach dem Status des Bronzepartners.

Der Provisionsanspruch ist begrenzt auf die Dauer von max. 24 Monaten, ge- rechnet ab dem Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses über das Zeiterfas- sungssystem „Clockin“ zwischen der Firma Tquadrat GmbH und dem Unterneh- men, an das weiterempfohlen wurde, und zwar auch dann, wenn dieses Unter- nehmen den Vertrag darüber hinaus verlängert. Sollte ein Vertrag zwischen der Firma Tquadrat GmbH und einem Unternehmen, an das weiterempfohlen wurde, sich auf einen geringeren Zeitraum als 24 Monate erstrecken, besteht der Provi- sionsanspruch auch nur für den entsprechend reduzierten Zeitraum.

§ 3 Provisionsanspruch

Der Anspruch für das weiterempfehlende Unternehmen entsteht, sobald und so- weit der Vertrag über das Zeiterfassungssystem „Clockin“ zwischen der Firma Tquadrat GmbH und dem Unternehmen, an das weiterempfohlen worden ist, ab- geschlossen worden ist. Führt die Firma Tquadrat GmbH den Vertrag nicht aus, entfällt der Provisionsanspruch wenn und soweit die Nichtausführung auf Um- ständen beruht, die die Firma Tquadrat GmbH nicht zu vertreten hat. Außerdem



entfällt der Provisionsanspruch, wenn und soweit feststeht, dass der Vertragspartner, d. h. das jeweilige Unternehmen den Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Die Firma Tquadrat GmbH ist nicht verpflichtet, ausstehende diesbezügliche Forderungen gegenüber ihren Vertragspartnern gerichtlich geltend zu machen, wenn angesichts einer dortigen schlechten Vermögenslage die gerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen nur geringe Aussichten auf wirtschaftlichen Erfolg hat.

Der Provisionsanspruch entfällt auch, wenn und soweit die Ausführung des Vertrages unmöglich geworden ist, ohne dass die Firma Tquadrat GmbH die Unmöglichkeit zu vertreten hat oder die Ausführung ihr nicht zuzumuten ist.

Entfällt der Provisionsanspruch nachträglich, hat das weiterempfehlende Unternehmen bereits empfangene Provisionen an die Firma Tquadrat GmbH zurückzahlen.

Für einen Vertrag, der erst nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zustande kommt, besteht ein Provisionsanspruch, wenn der Vertragsabschluss durch das weiterempfehlende Unternehmen vermittelt wurde und der Vertrag innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen weiterempfehlenden Unternehmen und der Firma Tquadrat GmbH geschlossen wurde.

Der Provisionsanspruch ist fällig, sobald und soweit das Entgelt für den provisionspflichtigen Vertrag von dem Unternehmen, an das weiterempfohlen wurde und das den Vertrag mit der Firma Tquadrat GmbH über das Zeiterfassungssystem Clockin geschlossen hat, an die Firma Tquadrat GmbH entrichtet worden ist.

Die Firma Tquadrat GmbH erstellt monatlich eine Abrechnung über die im Vormonat entstandenen Ansprüche auf Provision.



§ 4 Kündigung

Die Zusammenarbeit kann von beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung bei Vorliegen gravierender Gründe bleibt unberührt.